
Parkierungs- Reglement

Politische
Gemeinde
Uznach

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 29 des Strassengesetzes, Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes sowie Art. 17 der Gemeindeordnung, folgendes

PARKIERUNGS-REGLEMENT

I. Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 2

*Parkuhren /
Ticketautomaten*

Parkplätze können mittels Parkuhren / Ticketautomaten bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Art. 3

*Blaue Zone
a) Grundsatz*

In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.

Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus abzustellen.

Art. 4

b) Bewilligung

Das Parkieren über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es werden Monats- oder länger dauernde Bewilligungen für Anwohner erteilt.

Die Bewilligung wird nur für leichte Motorwagen sowie Elektro- und Solarmobile erteilt. Sie wird auf das Kontrollschild ausgestellt und gilt zugleich für das Dauerparkieren gemäss Art. 6ff.

Art. 5

c) Anwohner

Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im unmittelbaren Einzugsgebiet der Blauen Zone wohnt. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Betriebsinhaber und ihre Angestellten können Anwohnern gleichgestellt werden, wenn der Betrieb im unmittelbaren Einzugsbereich der Blauen Zone liegt.

III. Dauerparkieren ausserhalb der Blauen Zone

Art. 6

Grundsatz

Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (tags oder nachts) bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Als dauernd gilt das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.

Art. 7

Bewilligungserteilung

Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 Strassengesetz.

Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern in Wohnquartieren.

Art. 8

Gebührenpflicht

Die Gebühr hat der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt, zu entrichten.

IV. Umfang der Berechtigung

Art. 9

Bewilligungen gemäss Art. 4 und Art. 7 dieses Reglementes verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

V. Sonderregelungen

Art. 10

Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 SSV.

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw., sind zu beachten.

VI. Gebühren

Art. 11

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren, die Gebühren für das Dauerparkieren in der Blauen Zone sowie für das Dauerparkieren ausserhalb der Blauen Zone festgelegt sind.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

VII. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12

Art. 12 des Parkplatzreglementes vom 22. Juli 1981 wird aufgehoben.

VIII. Vollzug

Art. 13

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Er legt weitere Einzelheiten fest.

IX. Referendum/Vollzugsbeginn

Art. 14

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement

8730 Uznach, 26. März 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 23. Juni bis 22. Juli 1997 dem fakultativen Referendum.

Genehmigung

Vom Baudepartement und vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 4. August 1997



Parkierungsgebühren

In Anwendung von Art. 11 Abs. 1 des Parkierungsreglementes wird folgender Tarif erlassen:

Parkuhr Herrenacker

Mo – Fr	07.00 – 19.00 Uhr
Sa	07.00 – 17.00 Uhr
So / Feiertage	gebührenfrei
1 – 5 Std.	Fr. 1.– / Std.
1 Tag	Fr. 6.–
jeder weitere Tag	Fr. 6.–

In der Zeit ab 19.00 Uhr (samstags ab 17.00 Uhr) bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen ist keine Gebühr zu entrichten (ausgenommen Dauerparkieren gemäss Parkierungsreglement, Art. 6).

Dauerparkieren auf dem Parkplatz Herrenacker (blaue und weisse Zone)

- Für Dauerparkieren ausserhalb des oben definierten Zeitrahmens und gemäss Parkierungsreglement, Art. 6, wird eine monatliche Gebühr erhoben (Fr. 45.–).
- Für Dauerparkieren innerhalb des oben definierten Zeitrahmens kann bei der Gemeindeverwaltung eine Dauerparkierkarte gelöst werden (Fr. 70.– je Monat, inkl. Umtriebsentschädigung, Minimaldauer in der Regel drei Monate).

Dauerparkieren auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen (inkl. blaue und weisse Zone)

Fr. 45.– je Monat, inkl. Umtriebsentschädigung

Vom Gemeinderat erlassen am 2. September 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiber-Stv.